
Vorsorgeleistungen im internationalen Verhältnis

Vorsorgeeinrichtungen und deren Leistungen unterscheiden sich von Land zu Land. Entsprechend sorgfältig abzuklären sind: die steuerliche Behandlung von Rente oder Kapital bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Andernfalls können Doppelbelastungen resultieren.



Peter Aschwanden

Mit der Internationalisierung der Arbeitswelt nehmen grenzüberschreitende Sachverhalte zu. Diesem Umstand tragen die auf völkerrechtlicher Grundlage abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen Rechnung. Die steuerliche Behandlung ist in diesen völkerrechtlichen Verträgen in der Regel ausgeklammert.



Reto Giger

Die Grundlage für die Beurteilung der steuerrechtlichen Behandlung bilden somit zunächst das Landesrecht und dann das internationale Doppelbesteuerungsrecht als Kollisionsrecht. Es liegt in der Natur der Sache, dass Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel nur die

steuerliche Zuteilung zum Zeitpunkt des Leistungsempfangs bzw. der Leistungserbringung der Vorsorgeeinrichtung regeln. Welcher Hoheitsträger geleistete Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung steuerlich anrechnen lassen muss, wird in der Regel nicht in den Doppelbesteuerungsabkommen geregelt.

Drei Modelle

Die verschiedenen Länder haben divergierende Vorsorgesysteme. Die Schweiz kennt das sog. Waadtländer-Modell (international auch EET-System genannt):

- Die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung können abgezogen werden (Exception).
- Während der Dauer werden sowohl Erträge als auch Vermögen nicht dem zukünftigen Leistungsgläubiger steuerlich zugerechnet (Exception).
- Leistungsbezüge werden steuerlich erfasst (Taxation).

Andere Länder kennen ETT oder TEE-Systeme. Ein Wechsel der Ansässigkeit, allenfalls einhergehend mit gleichzeitigem Rollenwechsel vom Beitragszahler zum Leistungsbezüger, kann daher zu einer Doppelbesteuerung oder zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen.

Besteuerung von Leistungen aus einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung

Nach dem oben beschriebenen Modell werden Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen zum Zeitpunkt ihrer Erbringung besteuert. Je nach Ansässigkeit des Leistungsempfängers, Herkunft und Natur der Leistung (Säule 1, 2 oder 3a) sowie Form der Leistung (Rente oder Kapital) erfolgt eine andere Besteuerungsart:

Die Leistungsform «Kapital» ist in den ausländischen Vorsorgesystemen weniger ausgeprägt als im schweizerischen Vorsorgesystem. Zu beachten ist ferner, dass auch in der Schweiz der Bezug von Kapital überdacht wird. So plant offenbar der Bundesrat, Einschränkungen einzuführen (NZZ vom 13. November 2015; weiterhin möglich soll aber der Kapitalbezug zu Eigenheimfinanzierung sein).

Besteuerung von Leistungen aus einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz

Das steuerliche Schicksal einer Leistung aus ausländischen Vorsorgeeinrichtungen an eine in der Schweiz ansässige, leistungsempfangende Person hängt grundsätzlich von der Natur der Leistungen ab. Grundlage für die Besteuerung ist das schweizerische Steuerrecht. Die schweizerischen Steuerbehörden orientieren sich bei der Besteuerung von ausländischen Vorsorgeleistungen an der *Vergleichbarkeit*. Kommt die schweizerische Steuerbehörde zur Überzeugung, dass die ausgerichtete Leistung vergleichbar mit einer schweizerischen Vorsorgeleistung ist, so teilt die ausländische Vorsorgeleistung das Schicksal der vergleichbaren schweizerischen Vorsorgeleistung.

Leistungsform Rente

Ansässigkeit	1. Säule	2. Säule	Säule 3a
Schweiz	Ordentliches Einkommen	Ordentliches Einkommen	Ordentliches Einkommen
Ausland	i. d. R. Besteuerung im Ansässigkeitsstaat – keine Quellensteuer	i. d. R. Besteuerung im Ansässigkeitsstaat – je nach DBA Quellensteuer	i. d. R. Besteuerung im Ansässigkeitsstaat – je nach DBA Quellensteuer

Leistungsform Kapital

Ansässigkeit	1. Säule	2. Säule	Säule 3a
Schweiz	Keine Leistungsform Kapital gesetzlich vorgesehen	Ordentliches Einkommen	Ordentliches Einkommen
Ausland	Keine Leistungsform Kapital gesetzlich vorgesehen	i. d. R. Besteuerung im Ansässigkeitsstaat – je nach DBA Quellensteuer	i. d. R. Besteuerung im Ansässigkeitsstaat – je nach DBA Quellensteuer

Vergleichbarkeit erste Säule

Vergleichbar sind Leistungen dann, wenn das Sozialversicherungssystem gesetzlich anerkannt sowie obligatorisch ist und grundsätzlich Beitragspflicht herrscht. Zudem besteht der Anspruch nur dann, wenn der Vorsorgefall eintritt.

Vergleichbarkeit zweite Säule

Die zweite Säule ist von mehr Autonomie geprägt. Daher sind die Voraussetzungen für die Anerkennung etwas modifizierter. Vergleichbar ist die Vorsorgeeinrichtung dann, wenn

- die Vorsorgeeinrichtung staatlich anerkannt ist und die Mittel gebunden bleiben.
- die Zugehörigkeit von einer Erwerbstätigkeit abhängt.
- die vorsorgerechtlichen Grundsätze Gleichheit, Angemessenheit, Kollektivität und Versicherungsprinzip grundsätzlich eingehalten werden.
- biometrische Risiken abgesichert werden.

Je mehr Kriterien erfüllt sind, desto wahrscheinlicher anerkennt die schweizerische Steuerbehörde das gleiche steuerliche Schicksal wie bei Leistungen aus einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung.

Vergleichbarkeit dritte Säule

Aufgrund der Freiwilligkeit sind die Anforderungen an die Vergleichbarkeit nicht so hoch wie bei den vorangehenden Säulen. Dennoch müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es bestehen staatliche Anerkennung sowie steuerliche Privilegierung.
- Die Beiträge müssen gebunden bleiben und stammen nur von Arbeitnehmerseite.
- Die Beitragshöhe ist begrenzt.

Zusammenfassung

Die Schweizer Steuerjustiz ist bei der Anerkennung von ausländischen Vorsorgeeinrichtungen bzw. deren Leistungen sehr restriktiv. Im Einzelfall ist daher sehr detailliert abzuklären, welche Qualifikation der ausländischen Vorsorgeleistung zukommt und ein Dialog mit den zuständigen Steuerbehörden ist in vielen Fällen unentbehrlich.

*Peter Aschwanden, Partner bei GHM Partners AG,
lic. iur., dipl. Steuerexperte,
peter.aschwanden@ghm-partners.com*

*Reto Giger, Partner bei GHM Partners AG,
lic. iur., dipl. Steuerexperte,
reto.giger@ghm-partners.com*